

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 195. — Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882. S. 197. — Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung mehrerer Eisenbahnverbindungen. S. 198.

(Nr. 1613.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält folgende Zusätze:

Hinter Abschnitt I B:

C. Bei den Truppentheilen, Militärinstituten und Militärbehörden,

1. die Zahlmeister des Friedensstandes,
2. die während des Kriegszustandes zur Verwendung kommenden Feldzahlmeister.

Unter Abschnitt II:

das Zahlmeisterpersonal.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält folgende Zusätze:

Hinter Abschnitt I B:

- C. Bei den Truppentheilen, Militärinstituten und Militärbehörden,
für die Zahlmeister des Friedensstandes und die
Feldzahlmeister..... 2 500 Mark.

Unter Abschnitt II:

- für die Marinezahlmeister, welche sich in Rendantenstellungen befinden 9 000 „
für die übrigen Marinezahlmeister 2 500 „ .

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Juni 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.